

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 30/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. September 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hatte zunächst mit Schreiben vom 31. Oktober 2005 gegen das Urteil des Landesozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) fristgemäß Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und gleichzeitig die Gewährung von Prozesskostenhilfe beantragt. Eine Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde sollte ausdrücklich nur erfolgen, wenn dem Antrag auf Prozesskostenhilfe stattgegeben werde. Zur Begründung des Antrags auf Prozesskostenhilfe wurde eine grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits nach § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) geltend gemacht. Mit Beschluss vom 2. Januar 2006 - B 2 U 344/05 B - hat der Senat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt und ua ausgeführt, dass die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht gegeben sei.
- 2 Mit Schreiben vom 25. Januar 2006 hat der Kläger erneut Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG eingelegt, Wiedereinsetzung in die versäumte "Revisionsfrist" - richtigerweise "Beschwerdefrist" - beantragt und zur Begründung wiederum die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Bei sachgerechter Auslegung sind die Schreiben des Klägers dahingehend zu verstehen, dass über seine mit Schreiben vom 31. Oktober 2005 eingelegte, trotz Ablehnung seines Antrags auf Prozesskostenhilfe noch nicht erledigte Nichtzulassungsbeschwerde entschieden werden soll und das Schreiben vom 25. Januar 2006 nicht als Einlegung einer zweiten und damit wegen schon bestehender Rechtshängigkeit unzulässigen (vgl nur Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 94 RdNr 7 ff) Nichtzulassungsbeschwerde, sondern als Antrag auf Wiedereinsetzung in die Beschwerdebegründungsfrist gemeint ist.
- 4 Eine Entscheidung über diesen Wiedereinsetzungsantrag ist entbehrlich, denn die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 29. September 2005 ist unzulässig. Die dazu abgegebene Begründung im Schreiben vom 25. Januar 2006 entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN). Daran mangelt es.
- 5 Der Kläger behauptet zwar in seinem Schriftsatz vom 25. Januar 2006 erneut die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, zeigt aber nicht auf, wieso diese vorliegend gegeben sein soll. Seine Beschwerdebegründung vom 25. Januar 2006 stimmt mit der Begründung seines Antrags auf Prozesskostenhilfe vom 5. Dezember 2005 - abgesehen von wenigen Sätzen - wortwörtlich überein.



- 6 Diese wenigen Sätze betreffen jedoch nicht die vom Senat in seiner Entscheidung vom 2. Januar 2006 grundsätzlich als geklärt angesehene, vom Kläger formulierte Rechtsfrage zur Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit, sondern eine vom Kläger unterstellte Praxis bei dieser Bemessung. Im Übrigen ist auf den genannten Beschluss des Senats vom 2. Januar 2006 - B 2 U 344/05 B - Bezug zu nehmen.
- 7 Da kein Zulassungsgrund ausreichend vorgetragen wurde, ist die Beschwerde des Klägers ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)